

Corona-Update: Information Nr. 47 im Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg

Am 30.3.2021

Liebe Leser*innen,

die Landesbeauftragte, Pastorin Claudia Bruweleit hat in ihrer gestrigen E-mail die aktuellen Bestimmungen zusammengefasst. Wir senden diese unten und weisen gleichzeitig darauf hin, dass für die Stadt Flensburg die so genannte "Notbremse" gilt und einige Regeln deshalb abweichen können. Bitte prüfen Sie ggf. die Allgemeinverfügung der Stadt.

Pastorin Bruweleit schreibt:

die Landesregierung hat Ende der vergangenen Woche eine neue Corona-Bekämpfungsverordnung und eine neue Quarantäne-Verordnung sowie Grundlagen für modellhafte Öffnungsschritte in Regionen mit niedrigen Inzidenzen auf den Weg gebracht. (Pressemitteilung der Landesregierung vom 26.3.2021: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/II/Presse/PI/2021/Corona/210326_verordnungen_veroeffentlicht.html)

Die wichtigsten Regelungen für unsere Einrichtungen und Kirchengemeinden vorweg:

Der Gemeindegesang ist nach § 13 Abs. 1 Satz 3 Corona-Bekämpf-VO nur noch innerhalb geschlossener Räume untersagt. Insofern ergibt sich aus dem Umkehrschluss, dass der Gesang im Außenbereich gestattet ist. Da während der gesamten Veranstaltung eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist, bezieht sich das ebenfalls auf den Gemeindegesang. Die bisherige in § 13 Abs. 1 Corona-Bekämpf-VO geregelte Pflicht, vor der Durchführung von Veranstaltungen mit mehr als zehn Teilnehmerinnen und Teilnehmern das Hygienekonzept der zuständigen Gesundheitsbehörde anzuzeigen, entfällt – diese wurde für die Nordkirche ohnehin zentral durch das LKA wahrgenommen). Die Besuchsregelungen in Alten- und Pflegeheimen sowie Einrichtungen der Eingliederungshilfe werden gelockert. Bewohner dürfen wieder mehr Besuch empfangen. Die Begrenzung auf zwei registrierte Personen, wie bisher in § 15 Abs.1 Nr. 6 Corona-Bekämpf-VO geregelt, ist aufgehoben.

Die Regelungen im Einzelnen:

1. Die Corona-Bekämpfungsverordnung, in Kraft vom 29.3. bis 11.4.2021 https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/210326_Corona-Bek%C3%A4mpfungsverordnung.html – sie ermöglicht angesichts der immer noch relativ niedrigen 7-Tagesinzidenz in Schleswig-Holstein (am Tag der Verabschiedung der Verordnung lag sie bei 58,4 - 8 von 16 Kreisen und Kreisfreie Städte lagen über der 50er Inzidenz) Lockerungen im Bereich des Sports (Kinderschwimmkurse; Klarmachen der Segelboote), der Pflegeeinrichtungen (persönlicher Besuch von mehr als zwei registrierten Personen möglich, Besuch darf auch im eigenen Zimmer empfangen werden; Gruppenangebote in Aufenthaltsräumen sind erlaubt, Pflegekräfte mit Impfschutz müssen nur noch einmal pro Woche getestet werden, Besucher mit Impfschutz gar nicht.)

Das Erfassen der Kontaktdaten von Teilnehmern zur Nachverfolgung durch die Gesundheitsämter nach §4 Abs.2 ist nun auch elektronisch über die Luca- App möglich. (Das Land hat Lizenzen der Luca-App gekauft, Veranstalter müssen sich nur in der App registrieren. Die Landkreise und kreisfreien Städte werden die Verknüpfung der App mit ihren örtlichen Gesundheitsämtern finanzieren).

Kontaktbeschränkungen (§2):

Im privaten und im öffentlichen Raum darf man sich alleine, mit Mitgliedern des eigenen Hausstandes und einer weiteren Person oder mit Personen des eigenen Hausstandes und eines weiteren Hausstandes zu insgesamt höchstens fünf Personen treffen. Kinder unter 14 Jahren werden dabei nicht mitgezählt, auch Personen mit Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen B, H, BI, GI oder TBI zählen nicht mit.

Veranstaltungen: sind untersagt (§5 Abs. 1 Corona-BekämpfungsVO)

Ausnahmen: berufliche Zusammenkünfte (z.B. Mitarbeiterbesprechungen oder das Aufzeichnen von Gottesdiensten), Beratungen von kirchlichen Organen (z.B. KGR Sitzungen, wenn sie nicht digital stattfinden können; Synodentagungen). Gottesdienste, Amtshandlungen und Bestattungen (§13 Absatz 1): bis zu 50 Personen innen, 100 Personen draußen dürfen mit qualifizierter Mund-Nasen-Bedeckung zusammenkommen unter den geltenden Abstands- und Hygieneregeln, ein Hygienekonzept nach §4 Abs. 1 ist zu erstellen und die Kontaktdaten sind zu erheben nach §4 Abs. 2. Die liturgisch leitende Person darf ohne Mund-Nasen-Schutz agieren. Gemeindegesang ist (nur noch) in geschlossenen Räumen untersagt. Im Freien ist Gemeindegesang möglich, wenn alle Teilnehmenden einen qualifizierten Mund-Nase-Bedeckung tragen (also OP Maske, FFP2, FFP3 Maske o.ä.).

§13 Abs. (1) Corona-BekämpfVO: „ An rituellen Veranstaltungen der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften dürfen höchstens 100 Personen außerhalb und 50 Personen innerhalb geschlossener Räume teilnehmen. Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen. Der Gemeindegesang ist innerhalb geschlossener Räume untersagt. Während der gesamten Veranstaltung ist eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2a Absatz 1a zu tragen; dies gilt nicht für die Leiterin oder den Leiter der Veranstaltung. Die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben.“

Aus der Begründung zu §13 Absatz (1) Corona-BekämpfVO:

Es gelten die allgemeinen Anforderungen des § 3:

- Einhaltung des Abstandsgebotes,
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette,

Möglichkeit zum Waschen oder Desinfizieren der Hände,
an allen Eingängen deutlich sichtbare Aushänge,

(...)

Die Veranstalterin oder der Veranstalter erstellt nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept. Zudem sind spätestens bei Beginn der rituellen Veranstaltung nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 die Kontaktdaten der Teilnehmenden zu erheben. Außerdem ist bei rituellen Veranstaltungen von allen Teilnehmenden mit Ausnahme der Leitung der Veranstaltung eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dabei darf die Mund-Nasen-Bedeckung kurzfristig abgenommen werden, soweit dies zur Ausübung der liturgischen Handlung erforderlich ist wie z.B. bei der Entgegennahme des Abendmahls. Die Pflicht gilt zudem nicht für die Leitung der rituellen Veranstaltung. Anmerkung der Verf.: Gottesdienste unterliegen als Religionsausübung dem besonderen Schutz des Grundgesetzes. Darum sind Gottesdienste (unter strengen Auflagen) möglich, auch wenn fast alle Veranstaltungen derzeit untersagt sind. Gottesdienste aus Anlass von Trauerfeiern oder Beisetzungen sind wie allgemeine rituelle Veranstaltungen der Religionsgemeinschaften zu behandeln. Aus diesem Grund gelten für religiöse Trauerfeiern die gleichen Regeln wie für andere Gottesdienste, s.o. §13 Abs. 1, nämlich in geschlossenen Räumen sind bis zu 50 Teilnehmende, im Freien mit bis zu 100 Teilnehmende gestattet, sofern die Abstände gewahrt werden können. „Ein Gottesdienst beginnt i.d.R. in der Kapelle und endet bei Erdbeisetzungen mit dem Segen am Grab. Bei Urnenbeisetzungen erfolgt häufig die Beisetzung zu einem späteren Zeitpunkt begleitet von einem Pastor / einer Pastorin als eine Andacht direkt am Grab oder in Form einer Prozession vom Urnenabschiedsraum zum Grab.“ Diese Interpretation ist mit dem Sozialministerium kommuniziert und es hat ihr nicht widersprochen. Wir raten jedoch davon ab, mit den örtlichen Behörden über Teilnehmerzahlen zu diskutieren, da es wiederholt zu einer Verwechslung mit §13 Absatz 2 gekommen ist, der säkulare Trauerfeiern als „Beerdigungen auf Friedhöfen und in Bestattungsunternehmen“ mit deutlich weniger Teilnehmerinnen und Teilnehmern gestattet. Konfirmandenunterricht ist nach §12a als „außerschulische Bildungsveranstaltung“ nur digital möglich oder als Einzelunterricht oder Einzelgespräch. §12 a) Abs. (1) Corona-BekämpfVO: „Außerschulische Bildungsangebote als Präsenzveranstaltungen sind unzulässig. Keine Präsenzveranstaltungen sind insbesondere digitaler Fernunterricht und digitale Fernangebot. (...) Abs. (2): Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für (...) 7. Einzelunterricht und Einzelberatungsgespräche“ Angebote der Kinder- und Jugendhilfe sind möglich in einer festen Gruppe mit bis zu zehn Teilnehmenden, „sofern und soweit sie aus dringenden Kinderschutzgesichtspunkten erforderlich“ sind (Begründung zu §16 Absatz 1 Corona-BekämpfVO.)

Besuchskonzepte für Pflegeeinrichtungen können gelockert werden, da inzwischen i.d.R. alle Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeeinrichtungen und viele der Mitarbeitenden über einen „hinreichenden“ Impfschutz verfügen. Das bedeutet Möglichkeiten für mehr persönliche Besuchende, nicht nur zwei registrierte Personen; Gruppenangebote in Gemeinschaftsräumen von Pflegeeinrichtungen (z.B. Andachten); für geimpfte Besucher (und Mitarbeitende) gelten erleichterte Anforderungen bei der Testpflicht. (§15 Abs. 1 Ziffer 6 und Absatz 3). In Einrichtungen, in denen dieser Impfschutz noch nicht mehrheitlich gegeben ist, so z.B. in Einrichtungen der Eingliederungshilfe und der Gefährdetenhilfe (§ 15a), werden die Besuchsregelungen hingegen verschärft (d.h. nur zwei registrierte Besucherinnen oder Besucher pro Person sind zugelassen.) Die Handreichungen der Landesregierung für die Pflege werden derzeit überarbeitet. Einen guten Eindruck von aktuellen Verhaltensregeln in Pflegeheimen, auf die Pastorinnen und Pastoren in Einrichtungen treffen, gibt das „Lübecker Ampel-System“, <https://www.ethik-netzwerk.de/ampelsystem>, auf das sich das örtliche Gesundheitsamt, die Kassenärztliche Vereinigung und die Einrichtungsträger verständigt haben. Im Einzelfall ist die Regelung vor Ort anzufragen!

Generell gilt: Das Land gibt mit der Corona-Bekämpfungsverordnung einen maximalen Handlungsrahmen für mögliche Öffnungen vor – die Kreise und Kreisfreien Städte können gemäß dem regionalen Infektionsgeschehen auch darüber hinausgehende, verschärfende Regelungen erlassen – darauf wies Kultur-Staatssekretär Dr. Grunzei in einem Austausch mit den Religionsgemeinschaften hin.

Dies ist insbesondere in Kreisen und Kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz von über 100 möglich. Ein solches erhöhtes Infektionsgeschehen ist derzeit in den Kreisen Segeberg, Pinneberg und der Kreisfreien Stadt Flensburg gegeben. Mit diesen Regionen berät die Landesregierung laufend, wie damit umzugehen ist und legt z.B. unterschiedliche Vorgehensweisen in den einzelnen Landkreisen und Kreisfreien Städten für Unterricht an den Schulen fest. (Einzelheiten siehe auch Pressemitteilung der Landesregierung vom 24.3.2021 https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/II/Presse/PI/2021/Corona/210324_Inzidenzen_Kreise.html)

2. Es wird die Möglichkeit eingerichtet, in Modellprojekten mit einem Testkonzept und einem strengen Hygienekonzept unter Nutzung einer elektronischen Kontaktdatenerfassung Öffnungsschritte für ein weitgehend „normales“ Leben zeitlich und regional begrenzt auszuprobieren. Diese Öffnungen, für die sich Veranstalter und Regionen bewerben können, sollen in den Bereichen Sport, Kultur und Tourismus stattfinden. Hierfür werden (nur) bis zu drei Projekte pro Kreis zugelassen, diese müssen sich bewerben. Die Bewerbung ist bis 7.4.2021 möglich, die Öffnung soll ab dem 28.4.2021 erfolgen. Vorausgesetzt ist, dass die 7-Tages-Inzidenzen in diesem Kreis bzw. dieser kreisfreien Stadt unter 100 liegen. (Siehe Modellkonzept im Anhang dieser Mail oder unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/III/Presse/PI/2021/Maerz_2021/III_modellprojekte_kultur.html)

3. Eine neue Quarantäneverordnung, in Kraft vom 29.3.2021 bis 11.4.2021. https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/210326_quarantaene_VO.html Reiserückkehrende aus einem Risikogebiet müssen sich nach ihrer Rückkehr i.d.R. nur noch 10 Tage lang in Quarantäne begeben – anders sieht es aus, wenn eine Person aus einem Virusvarianten-Gebiet einreist, dann beträgt die Quarantänepflicht 14 Tage und kann auch nicht durch negative PCR Tests verkürzt werden. Sonderregelungen gelten für Berufspendler, Studierende und Dienstreisende u.ä.

Im Anhang sende ich Ihnen die Landesverordnung sowie das Konzept für kulturelle Modellprojekte und den Massnahmenkatalog des Lübecker Ampelsystems zu Ihrer Kenntnis.

Für Fragen stehe ich Ihnen, den Kirchenkreisen bzw. den Hauptbereichen, gerne zur Verfügung. Für Juristische Auskünfte ist weiterhin Frau Nicole Lenschow im Dezernat R des Landeskirchenamtes Ihre Ansprechpartnerin. Fragen aus den Kirchengemeinden bitte ich auf dem Dienstweg an die Kirchenkreisverwaltungen zu richten.
Freundlich grüßt Sie

Claudia Bruweleit"

Ebenfalls freundlich grüßt das pröpstliche Team des Kirchenkreises mit Johanna Lenz-Aude, Helgo Jacobs und Carmen Rahlf